

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 18. August 1950

| Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 50	Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen	819
8. 8. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Gewinnabführung 1950)	819
10. 8. 50	Preisverordnung Nr. 88 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen.....	820
9. 8. 50	Dritte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der Lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschl. deren Zubringerindustrien)	820
9. 8. 50	Vierte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Behälterglas- und der Hohlglas-Erzeugung)	823
9. 8. 50	Fünfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik)	823

**Änderung
der Verordnung über die Ausbildung
von Industriearbeitern in den Berufsschulen.**

Vom 15. Juli 1950

Der § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBL 1948 S. 451) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 14

(3) Bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit erhält der Lehrling an Stelle der Lehrlingsentlohnung die in den Tarifverträgen der Industriegruppen der volkseigenen oder privaten Wirtschaft vorgesehene Differenz zwischen dem ihm auf Grund der Sozialversicherung zustehenden Krankengeld und dem Nettolohn bzw. dem im Tarifvertrag bestimmten Hundertsatz des Nettolohnes für die Dauer von 12 Wochen.“

Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950
(Gewinnabführung 1950).**

Vom 8. August 1950

Zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl.

S. 111) wird gemäß § 15 Abs. 2 des gleichen Gesetzes» folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gewinnabführung im Jahre 1950 für
zentral- und länderverwaltete Vereinigungen
volkseigener Betriebe,
zentralverwaltete Organisationen des volkseigenen Handels,
Gebietsvereinigungen volkseigener Güter,
Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen

hat auf Grund der Dritten Durchführungsverordnung vom 4. Januar 1950 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBl. 1950 S. 75) und der Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

§ 2

Länderverwaltete Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die abführungspflichtigen Gewinne und die einzureichenden Bilanzen und Ergebnisrechnungen, einschl. der Unterlagen, der für den Sitz der Vereinigungen zuständigen Landesfinanzdirektion zuzuleiten.

§ 3

Zentralverwaltete Organisationen des volkseigenen Handels haben die abführungspflichtigen Gewinne und die einzureichenden Bilanzen und Ergebnisrechnungen, einschl. der Unterlagen, der Deutschen Zentralfinanzdirektion zuzuleiten.

§ 4

Die Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen und die Gebietsvereinigungen volkseige-